
Förderungsprogramm Jugendprogramm „Green Jobs in der Steiermark“

basierend auf dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2009, GZ:
A14-13-16/2009-280

Präambel:

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise schlagen sich bereits massiv auf den steirischen Arbeitsmarkt nieder. Die Jugendarbeitslosigkeit ist im Vergleich zum letzten Jahr um 44% gestiegen. Die Lehrstellensuchenden haben um 36,2% auf aktuell 737 Jugendliche zugenommen. Die steirische Energie- und Umwelttechnik hat in den Jahren 2007 über 1000 und 2008 sogar über 2.500 neue Arbeitsplätze geschaffen und fungiert somit als Jobmotor für Berufe mit Zukunftsperspektive. Die Branchen der Energie- und Umwelttechnologien erweisen sich als relativ krisenresistent, und daher können zusätzliche „Green Jobs“ für steirische Jugendliche eine große Chance in dieser konjunkturschwachen Zeit bedeuten.

Das gegenständliche Förderungsprogramm regelt die Voraussetzungen, rechtlichen Grundlagen und die Abwicklungsdetails für Förderungen im Rahmen des Jugendprogramms „Green Jobs in der Steiermark“.

Ziele:

Das Förderungsprogramm verfolgt primär nachstehende Zielsetzungen:

- Finanzielle Unterstützung der steirischen Unternehmen aus den Branchen der Energie- und Umwelttechnik bei der Lehrlingsausbildung, um damit Motivation zu schaffen, neue und zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten.
- Unterstützung von steirischen Jugendlichen, die auf der Suche nach Lehrstellen in einer Zukunftsbranche sind.

Zielgruppe des Förderungsprogramms:

Zur Zielgruppe des Förderungsprogramms zählen spezialisierte, steirische Unternehmen (private Forschungseinrichtungen, Produzenten und Dienstleister) der Energie- und Umwelttechnik, die den im Anhang definierten Branchen zuordenbar sind bzw. entsprechend den Branchen vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus müssen die Unternehmen mit ihrer Unternehmenstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen zumindest einen Umsatzanteil von 20% am Gesamtumsatz erwirtschaften oder zu erwirtschaften planen und berechtigt sein, Lehrlinge nach §2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) auszubilden:

Abfall: Vermeidung, Sammlung, Behandlung, Recycling und Deponierung von Abfall (z.B. Abfalllogistik, Abfall-Dienstleistungen, Kompostierung, thermische Verwertung, Maschinen- und Systemtechnik, Produktion von Maschinen und Anlagen)

Boden: Altlastenanalyse und Sanierung (z.B. Altlastenberatung, Bodenuntersuchungen, Sanierungsverfahren, Rekultivierungen)

Energieeffizienz und Energiespeicherung: Energieeffizienz in Gebäuden, Betrieben und in industriellen Prozessen (z.B. Heizung, Kühlung, Druckluft, elektrische Maschinen und Pumpen, thermische und chemische Prozesse, energiesparende Mobilität), Energieeffizienz im Produktdesign sowie Speichersysteme von Energien (z.B. Stromspeicher wie Batterien oder Wärmespeicher)

Erneuerbare Energie: Solartechnik, Biomasse inkl. Biogas und Biotreibstoffe, Erdwärme, Wind- und Wasserenergie (z.B. Energiegewinnung und -aufbereitung, Ingenieurbüros, Energiedienstleistungen, Kesselbau, Anlagenbau, Installation von Erneuerbaren Energien, Wartung und Instandhaltung)

Lärm: Anlagenberatung, Lärmüberwachung und Lärmschutz

Luft: Schadstoffreduktion (z.B. Engineering zur Emissionsvermeidung, Rauchgasreinigung, Abscheidungssysteme, Wärmerückgewinnung, Herstellung von Filtern)

Nachhaltige Mobilität: Mobilitätsmanagement, Herstellung und Entwicklung von alternativ angetriebenen Fahrzeugen, Herstellung von alternativen Treibstoffen

Nachhaltiges Bauen und Sanieren: Nachhaltige Planungen, Passivhaus-Technologien, Wärmeschutzprodukte (z.B. Isolierungen, hochdämmende Fenster und Türen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung), Wassereffizienz, Wärmerückgewinnung, nachhaltige Gebäudeerrichtung und Sanierung mit nachhaltigen Produkten und Materialien wie z.B. Holzbau, Lehmbaumstoffe, natürliche Schüttmaterialien, keine toxischen Inhaltsstoffe in den Materialien, Verwendung von Materialien mit geringstem Produktions- oder Transport-Einsatz

Umweltfreundliches Design: Umweltfreundliche Gestaltung von Industrieprozessen und Produkten (z.B. durch Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Mess-, Steuer und Regelungstechnik im Anlagenbau, Gebäudetechnik und Maschinenbau)

Wasser/Abwasser: Wassereinsparung, Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung (z.B. Wasseranalysen, Wassereffizienz-Dienstleistungen, Filtertechnik, biologische Abwasserreinigung, Kanalisationsanlagenerrichtung und -erneuerung, Abwassertechnologie, Kläranlagen, Klärschlammaufbereitung)

Der o.a. bestehende oder angestrebte Unternehmensfokus auf Energie- und Umwelttechnik ist von den antragstellenden Unternehmen im Ansuchen entsprechend zu belegen bzw. plausibel zu machen.

Von der Förderung im Rahmen dieses Förderungsprogramms ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften, politische Parteien, landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 % oder mehr beteiligt ist sowie selbstständige Ausbildungseinrichtungen (§§ 29, 30, 30b, 8b Abs. 14 u. 15 BAG, Träger gem. JASG etc.).

Förderbare Lehrverhältnisse und Förderungshöhe:

Gefördert werden in der Steiermark begründete Lehrverhältnisse von Unternehmen der o.g. Zielgruppe. Die Förderung erfolgt als zusätzliche Förderung zur „Basisförderung“ und der Förderung „Neue Lehrstellen“ des Bundes gemäß Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG idgF.

a. Basisförderung:

Förderbar sind Lehrverhältnisse die im Zeitraum zwischen 1.7.2009 und 31.12.2010 begründet wurden.

Förderbar ist jedes Lehrverhältnis der o.a. Zielgruppe, das über das ganze Lehrjahr aufrecht war oder regulär – durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende – geendet hat.

Die Förderungshöhe beträgt für das zweite Lehrjahr eine Förderung iHv einer Lehrlingsentschädigung, für das dritte und vierte Lehrjahr jeweils eine Förderung iHv zwei Lehrlingsentschädigungen. Für halbe Ausbildungsjahre wird jeweils die Hälfte der in diesem Lehrjahr vorgesehenen Prämie gewährt.

Darüber hinaus gelten für die Gewährung der Basisförderung im Rahmen des Jugendprogramms „Green Jobs in der Steiermark“ die Förderungsvoraussetzungen und Bedingungen der Basisförderung des Bundes gemäß Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG (Abschnitte III.1., IV, V, VI) sinngemäß.

b. Förderung „Neue Lehrstellen“:

Förderbar sind Lehrverhältnisse die im Zeitraum zwischen 1.7.2009 und 31.12.2010 begründet wurden.

Förderbar sind alle Lehrverhältnisse

- in neu gegründeten Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids Lehrlinge ausbilden, die innerhalb von fünf Jahren ab Gründungsdatum beginnen,
- in schon bestehenden Unternehmen, die auf der Grundlage eines gemäß § 3a BAG erforderlichen neuen Feststellungsbescheids erstmals Lehrlinge ausbilden, die innerhalb von einem Jahr ab Beginn des (ebenfalls förderbaren) ersten Lehrverhältnisses beginnen,
- nach Wiederaufnahme der Lehrlingsausbildung nach mindestens drei Jahren, in welchen kein Lehrling ausgebildet worden ist (drei Jahre nach Endigung des letzten Lehrvertrages), die innerhalb von einem Jahr ab Beginn des (ebenfalls förderbaren) ersten Lehrverhältnisses nach der Ausbildungspause beginnen.

Die Förderhöhe beträgt für jedes geförderte Lehrverhältnis einmalig Euro 2.000,00. Pro Lehrberechtigten können maximal 10 Lehrverhältnisse gefördert werden.

Darüber hinaus gelten für die Gewährung der Förderung „Neue Lehrstellen“ im Rahmen des Jugendprogramms „Green Jobs in der Steiermark“ die Förderungsvoraussetzungen und Bedingungen der Förderung „Neue Lehrstellen“ des Bundes gemäß Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG (Abschnitte III.2., IV, V, VI) sinngemäß.

Rechliche Grundlagen:

Die Förderungsvergabe im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogramms erfolgt auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung dürfen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. € 200.000,- erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von € 200.000,- kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Beihilfen, die während der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmungen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Darüber hinaus gilt, sofern im gegenständlichen Förderungsprogramm nicht anders geregelt, die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG idGF sinngemäß.

Förderungsabwicklung:

Die Abwicklung der Förderungen des gegenständlichen Förderungsprogramms erfolgt im Auftrag der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft über die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark. Förderungsansuchen sind durch den/die Förderungswerber/in bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Lehrlingsstelle, 8021 Graz, Körblergasse 111-113 einzubringen. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter der Internetadresse <http://wko.at/stmk/lehrlingsstelle> sowie unter der Internetadresse <http://www.greenjobs.steiermark.at> zur Verfügung. Ansuchen können ab 01.08.2009 eingereicht werden. Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. nach Eintritt des förderbaren Ereignisses. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf maximal sechs Monate erstreckt werden.

Die Prüfung der Zugehörigkeit der antragstellenden Unternehmen zur Energie- und Umwelttechnik erfolgt durch Experten des WIFI Steiermark in Kooperation mit der Eco World Styria Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH.

Nach positiver Förderungsentscheidung (Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen und Bedingungen) erhalten die FörderungswerberInnen eine schriftliche Förderungszusage. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils im Nachhinein nach Eintritt des förderbaren Ereignisses (bei der Basisförderung in der Regel frühestens nach Ablauf des 2. Lehrjahres des jeweiligen Lehrlings, bei der Förderung „Neue Lehrstellen“ in der Regel frühestens nach Ablauf von 12 Monaten Ausbildung im antragstellenden Betrieb).

Über eine negative Förderungsentscheidung geht ebenfalls eine schriftliche Verständigung.

Rückforderungs- bzw. Ausschlussgründe:

Eine bereits ausbezahlte Förderung wird zur Rückzahlung fällig, wenn unrichtige Angaben im Förderungsansuchen gemacht wurden oder wenn Änderungen in der Unternehmenstätigkeit, die sich auf die Einstufung des Unternehmens in den Bereich Energie- und Umwelttechnik auswirken, der Förderungsstelle nicht unverzüglich gemeldet wurden.

Darüber hinaus finden die Ausschlussgründe der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG idgF Anwendung.

Im Fall einer vom/von der Förderungswerber/in zu vertretenden Widerrufs bzw. Einstellung oder Rückforderung der Förderung sind bereits ausbezahlte Zuschüsse (rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit 3 % über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst) umgehend auf das von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark dafür bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt und können zusätzlich geltend gemacht werden.

Geltungsdauer des Förderungsprogramms:

Das Förderungsprogramm gilt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – für Lehrverhältnisse, die im Zeitraum 01.07.2009 bis 31.12.2010 abgeschlossen werden und nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel. Das Förderungsprogramm ist mit einem Förderungsbudget von rund EUR 2,5 Mio. begrenzt. Beantragte Förderungen, die über die vorhandenen Budgetmittel hinausgehen, können nicht mehr berücksichtigt werden (Reihung erfolgt nach Vollständigkeitsdatum der Ansuchen).

Auf die Förderung besteht nach diesem Förderungsprogramm kein Rechtsanspruch.

Anhang:

Branchen in der Energie- und Umwelttechnik

Sparte Gewerbe und Handwerk	Sparte Industrie	Sparte Information und Consulting
<ul style="list-style-type: none">▪ Baumeistergewerbe▪ Hafnerei▪ Brunnenmeisterei▪ Tiefenbohrung▪ Wärme- Kälte-, Schall- und Branddämmung▪ Zimmermeisterei▪ Gas- und Sanitärtechnik▪ Heizungs- und Lüftungstechnik▪ Elektrotechnik▪ Elektronik, Büro- und EDV- Systemtechnik▪ Kälteanlagentechnik▪ Rauchfangkehrer▪ Holzerkleinerung/ Bundholzerzeugung	<ul style="list-style-type: none">▪ Biokraftstoffe▪ Bauindustrie▪ Holzverarbeitende Industrie▪ Zentralheizungsindustrie▪ Lüftungsbauindustrie▪ Fahrzeugindustrie▪ Elektroindustrie▪ Wärmeversorgungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none">▪ Abfallsammlung und -verwertung▪ Abwasserbehandlung▪ Altölsammlung, -behandlung und -verwertung▪ Betreibung von Kompostier- und Tankanlagen▪ Unternehmens-, und Betriebsberatung▪ IT- Dienstleistung▪ Technische Büros- Ingenieurbüros:<ul style="list-style-type: none">○ Bauphysik○ Elektrotechnik○ Forst- und Holzwirtschaft○ Installationstechnik○ Kulturtechnik und Wasserwirtschaft○ Maschinenbau○ Mess-, Steuer- und Regeltechnik○ Technischer Umweltschutz○ Verfahrenstechnik